

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Anzeigen 15 Pfg. Anzeigen in amtlichen Zeilen 15 Pfg. Kleinanzeigen 25 Pfg. Gebühre Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 71.

Mittwoch, den 5. September 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. B. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R. G. B. S. 728) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin vom 19./20. Juli d. Js. über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger und Rgl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 174) und der Bekanntmachung vom 6. d. Mts. (Nr. 185 des Deutschen Reichsanzeigers) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg zur Regelung der Kohlenversorgung des Kreises Torgau einschließlich der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 1. September d. Js. ab darf innerhalb des Kreises Torgau einschließlich der Stadt Torgau Hausbrandkohle nur unter Verwendung von Kohlenarten und von Kohlenbezugscheinen an Verbraucher abgegeben und von Verbrauchern entnommen werden. Zur Hausbrandkohle gehört noch der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und des Kleingewerbes, soweit im Monat nicht über 200 Zentner benötigt werden.

§ 2.

Die Kohlenarten und Kohlenbezugscheine sind lediglich Sperkarten und Sperrscheine. Sie verlassen dem Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Menge.

§ 3.

Ausgegeben werden für die Stadt Torgau Kohlenstammlisten von roter Farbe und Kohlenzulasskarten von blauer Farbe, für den übrigen Teil des Kreises solche von grüner resp. gelber Farbe. Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die Kohlenstammlisten, sowie die Kohlenzulasskarten sind von der Ortsbehörde auf dem Kopfstück bei der Ausgabe mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes zu versehen und dürfen nur zum Bezuge von Hausbrandkohle für denjenigen Haushalt, für den sie ausgegeben sind, verwendet werden.

Kohlenarten, auf denen der Name des Haushaltungsvorstandes und der Stempel der Ortsbehörde fehlen, dürfen von den Händlern nicht beliefert werden.

§ 4.

Die Kohlenstammliste besteht aus einem Kopfteil mit drei Abschnitten, jeder Abschnitt auf 10 Zentner Kohle für die daselbst angegebene Zeit lautend.

Die Kohlenzulasskarte besteht ebenfalls aus einem Kopfteil mit drei Abschnitten, jeder Abschnitt auf 5 Zentner Kohle lautend.

Dabei sind zu Grunde gelegt: böhmische Braunkohle, Briketts oder Koks. Jeder Zentner böhmische Braunkohle, Briketts oder Koks gilt bei Belieferung = $\frac{1}{2}$ Zentner Steinkohle oder 3 Zentner Förderkohle (Roßthohle).

§ 5.

Jeder Haushalt hat Anspruch auf eine Kohlenstammliste. Kohlenzulasskarten werden nur auf besonderen Antrag ausgegeben.

Die Inhaber von Wohnungen über 300 Mk. Mietswert erhalten eine Zulasskarte, von Wohnungen über 600 Mk. Mietswert zwei Zulasskarten und über 900 Mk. Mietswert drei Zulasskarten.

Bei Ausgabe der Kohlenarten haben die Gemeindebehörden in allen Fällen, wo Vorräte an Hausbrandkohle vorhanden sind, die entsprechende Anzahl von Abschnitten der Kohlenarten abzutrennen.

§ 6.

Gewerbetreibende erhalten, wenn zum Betriebe ihres

Gewerbes selbst Kohle erforderlich ist oder wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes einen besonderen heizbaren Raum benötigen, auf Antrag Kohlenbezugscheine von der Ortskohlenstelle (Magistrat Torgau) und für den übrigen Kreis von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau ausgestellt.

§ 7.

Für Bäckereien, Gärtnereien, öffentliche Gebäude, Anstalten, Volksschulen, Schulen und Gebäude mit Zentralheizungen werden keine Kohlenarten, sondern Bezugscheine ausgegeben, deren Ausstellung für die Stadt Torgau von der Ortskohlenstelle (Magistrat Torgau), für den übrigen Teil des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle in Torgau befragt wird.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich zu beantragen; aus dem Antrage muß hervorgehen, wieviel Kohlen durchschnittlich im Jahre benötigt worden sind, sowie ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Angaben müssen, soweit die Bezugscheine von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau ausgestellt werden, von der zuständigen Gemeindebehörde beglaubigt sein.

§ 8.

Sämtliche Haushaltungen, Landwirte und Gewerbetreibende mit einem monatlichen Verbrauch von unter 200 Zentner haben sich sofort nach Empfang der Kohlenarten resp. Bezugscheine bei einem Kohlenhändler des Kreises oder einen außerhalb des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle zugelassenen Kohlenhändler in eine Kundenliste eintragen zu lassen. Die Kundenlisten sind von den Kohlenhändlern bis spätestens 20. Sept. d. Js. der Kriegswirtschaftsstelle zur Durchsicht vorzulegen.

Gemäß der Kundenliste hat der Händler auf vorgelegten Karten seine Firma und die Nummer der Kundenliste zu vermerken. Für die Stadt Torgau und für den übrigen Teil des Kreises sind getrennte Kundenlisten zu führen. Die Kunden sind nach der Reihenfolge der Eintragung, sowie nach den Eingängen an Kohle zu beliefern.

§ 9.

Die Kohlenhändler des Kreises haben in erster Linie von den roten bzw. grünen Kohlenstammlisten und von den Kohlenbezugscheinen die ersten Abschnitte zu beliefern. Wenn bei sämtlichen Händlern die ersten Abschnitte der Kohlenstammlisten und Kohlenbezugscheine beliefert sind, darf die Belieferung des ersten Abschnittes der Kohlenzulassarten vorgenommen werden. In gleicher Weise wie vorstehend erfolgt die Belieferung der zweiten Abschnitte der Kohlenarten, Kohlenbezugscheinen und Kohlenzulassarten und sodann der dritten Abschnitte vorgegebener Karten. Der Beginn der Belieferung der zweiten resp. dritten Kartenabschnitte wird jedesmal bekannt gegeben.

§ 10.

Die Kohlenhändler haben auf den belieferten Kohlenartenabschnitten den Tag der Belieferung zu vermerken, die einzelnen Abschnitte zu sammeln, für jeden Halbmonat besonders zu bündeln und zur Kontrolle aufzubewahren.

§ 11.

Der Kohlenbezug seitens der Verbraucher, der nicht durch einen im Kreise Torgau wohnenden Händler vermittelt ist, fällt nicht unter den Kartenzwang. Die Verbraucher sind jedoch verpflichtet, den Eingang, unter Angabe der Menge und der Sorte, der Ortskohlenstelle (Magistrat Torgau) bzw. bei der Kriegswirtschaftsstelle Torgau innerhalb 2 Tagen nach Empfang der Mengen schriftlich anzuzeigen. Die Ortskohlenstelle bzw. die Kriegswirtschaftsstelle hat daraufhin die Abtrennung der entsprechenden Abschnitte von der Kohlenkarte zu veranlassen.

§ 12.

Die Kohlenhändler des Kreises sind verpflichtet, dem Kommunalverband halbmöndlich anzuzeigen, welche Mengen Kohlen bei ihnen eingegangen sind und welche Mengen Kohlen sie auf Kohlenarten ausgegeben haben. Die Anzeigen sind für die Zeit vom 1. bis 15. Tage und vom 16. des Monats bis zum Monatsende zu erstatten und müssen

bis spätestens zum 3. bzw. 18. Tage des Monats, erstmalig am 18. September 1917, bei der Kriegswirtschaftsstelle eingegangen sein.

§ 13.

Im Falle eines dringenden Notstandes ist die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle (Magistrat Torgau) befugt, anzuordnen, daß alle Haushaltungsvorstände und Betriebsinhaber oder Betriebsleiter des Kreises, von ihren Vorräten an Brennstoffen die von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle festzusetzende Menge abzugeben haben. Ausgenommen sind diejenigen industriellen, meldepflichtigen Betriebe, die im Monat über 10 Tonnen benötigen.

Die Entschädigung wird hierfür erforderlichen Falles von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten festgesetzt.

Macht die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle Torgau von der vorstehenden Befugnis Gebrauch, so ist jeder Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter verpflichtet, den von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle Beauftragten Zutritt zu seinen Vorratsräumen zu gewähren, alle Vorratsräume namhaft zu machen und das Abfahren des in Anspruch genommenen Heizungsmaterials zu assistieren. Bei Weigerung der Besitzer kann die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortskohlenstelle zur Durchführung und Wegnahme polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. In diesem Falle kommen die hierdurch entstehenden Kosten von dem Gegenwert der beschlagnahmten Brennstoffe in Abzug.

§ 14.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 15.

Die Anordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Torgau, den 17. August 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle. Wiesand.

Bekanntmachung betr. Anmeldung eingegangener Brennstoffe.

In Ausführung der Verordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 16. August, abgedruckt im Torgauer Kreisblatt Nr. 201, wird für den Kreis Torgau ausschließlich der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Sämtliche in den Kreis, mit Ausnahme der Stadt Torgau mittels Eisenbahn oder Schiff in der Zeit vom 1.—31. 8. 1917 eingegangenen Brennstoffe (Kohle, Koks und Briketts) sind vom Empfänger der unterzeichneten Kriegswirtschaftsstelle, Abteilung Kohlen, unter Angabe der Menge, des Eingangstages, der Art und des Verwendungszweckes (Hausbrand, Landwirtschaft, Kleingewerbe, Industrie, Bedarf uvm.) der Kohle anzuzeigen.

§ 2.

Sämtliche Händler des Kreises, die ab 1. 9. Kohle für die Verbraucher des Kreises mit Ausnahme der Stadt Torgau für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe, das im Monat nicht über 200 Zentner benötigt, beziehen wollen, haben ihre Bestellscheine zur Abstempelung gemäß § 3 a. a. D. der unterzeichneten Stelle vor Weitergabe nach ihren Lieferanten bzw. Erzeuger einzureichen.

§ 3.

Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

Der Besteller hat den abgemerkten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

Riga genommen.

Berlin, 3. September. Der deutsche Abendbericht vom 3. September meldet: Riga ist genommen.

Fahnen heraus!

Berlin, 3. September. Seine Majestät hat aus Anlaß der Einnahme von Riga für den 4. September in Preußen und Elsaß-Lothringen zu Flaggen befohlen.

Von den Kriegsschauplätzen.

Vom westlichen Kriegsschauplatz erzählt man, daß in Flandern und im Artois in den letzten Tagen keine großen Infanteriegefechte stattgefunden haben. Die Franzosen machten aber einen neuen Vorstoß am Daineweg. Ferner stießen sie auch wieder am Winterberge und südlich von Corbeny vor. Alle diese Vorstöße der Franzosen scheiterten mit großen Verlusten für dieselben. Vor Verdun fanden nur starke Artilleriekämpfe statt. Stoßtruppen hatten einen guten Erfolg am Rhein-Marne-Kanale. Auf dem östlichen Kriegsschauplatz haben sich wieder lebhaftere Kämpfe an der Düna entwickelt und bei Tarnapol wurden russische Abteilungen zurückgeschlagen. Auf dem rumänischen Kriegsschauplatz nördlich von Iociani sind die Rumänen von deutschen Truppen aus einer Höhenstellung geworfen worden. Ferner brachen am unteren Sereth bei Maginini deutsche und bulgarische Sturmtruppen mit großem Erfolge in die russischen Stellungen ein. Auf dem mazedonischen Kriegsschauplatz scheiterten neue Angriffe der Serben, der Franzosen und der Italiener. Am Jonjo scheint nach den Mißerfolgen der großen italienischen Massenangriffe verhältnismäßig Ruhe eingetreten zu sein. Nach einer Meldung aus dem österreichischen Kriegspressequartier werden die Gesamtverluste der Italiener in der letzten großen 2. Schlacht am Jonjo auf 150.000 Mann an Toten und Vermundeten geschätzt. Außerdem wurden durch die erfolgreichen österreichischen Gegenangriffe über 10.000 Italiener gefangen genommen.

Glänzende Erfolge des deutschen U-Bootskrieges.

Nach den neuesten Mitteilungen des Admiralstabes sind von uns und den österreichisch-ungarischen Unterseebooten im Mitteländischen Meere trotz verhängter Abwehrmaßnahmen der Feinde wieder um 12 Dampfschiffe, 14 große Segelschiffe und 10 kleine Segelschiffe mit einem Gesamtgehalte von 4800 Tonnen versenkt worden. Ferner wurde am 22. August der französische Hilfskreuzer „Golo II.“ im Mitteländischen Meere mit 200 Mann an Bord und einer Anzahl serbischer Offiziere an Bord südlich von der Insel Korju versenkt. Vier serbische Offiziere, darunter ein General, wurden gerettet und gefangen genommen. Ferner hat der Kommandant einer unserer Unterseeboote, Kapitänleutnant Rose, an der englischen Westküste in den letzten Tagen sieben große Dampfer mit einem Gehalte von 48.000 Tonnen versenkt. Wir möchten dabei erwähnen, daß der Kapitänleutnant Rose dieselbe deutsche Seeoffizier ist, der im Oktober 1916 mit seinem Unterseeboot nach einer Fahrt von Schottland nach nur 17tägiger Fahrt in den amerikanischen Kriegshafen Newport zur Ueberraschung der Amerikaner erschienen war. Diese Leistung erweckte bei den Amerikanern und Engländern so großes Erstaunen, daß sie glaubten, das deutsche U-Boot unter Kapitänleutnant Rose habe irgendwo einen geheimen Stützpunkt gehabt.

Gefecht zwischen deutschen und englischen Seestreitkräften bei Horns Reef.

Berlin, 2. September. Am 1. September, frühmorgens, ließ nördlich von Horns Reef eine unserer Sicherungsgeschwadern auf englische Kreuzer und Torpedoboote. Nach kurzem Gefecht entzog sich der Feind, der durch eins unteren Flugzeuge mit Bomben belegt wurde, dem Eingreifen stärkerer Streitkräfte. Von uns wurden vier als Vorpostenboote verwendete Fischdampfer beschädigt und in dänischen Hoheitsgewässern auf den Strand geleitet. Der größte Teil ihrer Besatzungen scheint gelandet zu sein.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Vom Osten.

Im Osten brachten sowohl an der Düna wie am Stochodnie deutsche Patrouillenvorposten Gefangene und Maschinengewehre aus den russischen Gräben zurück.

Zwischen Putna und Sustia ist der Angriff der Verbündeten im Fortschreiten. Das Dorf Varnita ist durchsickert. Die im Verlaufe südöstlich der Sustia seit dem 28. August gemachte Beute beläuft sich auf 17 Offiziere, 1434 Mann, 6 Geschütze, 5 Proben, 54 Maschinengewehre, 4 Feldküchen, 5 Waggons und viel Kriegsmaterial. Die deutsch-bulgarischen Stoßtruppeneinheiten nördlich Maginini

brachten bei sehr geringen eigenen Verlusten einen Offizier, 60 Mann und 6 Maschinengewehre als Beute ein.

Große Ernüchterung in Paris.

Die Pariser Zeitungen waren von den angeblichen Erfolgen der Engländer und Franzosen an der Westfront und noch mehr von den angeblichen Siegen der Italiener am Jonjo so siegestrunken, daß die bereits den Vorstoß der englischen und französischen Truppen bis an den Rhein und die Eroberung von Triest durch die Italiener in sichere Aussicht stellten. Jetzt sind aber auf einmal die Pariser Mauthelden ganz still geworden, und die Pariser Presse schreibt, daß noch sehr große Kämpfe erst noch stattfinden müßten, ehe das Ziel der englischen, französischen und italienischen Offensiv erreicht werden könne.

Neue massenhafte Hinrichtungen russischer Soldaten.

Nach Wiener Berichten haben Petersburger Meldungen die Nachricht gebracht, daß in der letzten Woche wiederum etwa 20.000 russische Soldaten wegen Ungehorsam hingerichtet worden sind. Der Petersburger Arbeiterrat hat Einspruch gegen diese Massen Hinrichtungen von Soldaten erhoben. Auch in Finnland haben massenhafte Verhaftungen auf Befehl Kerenstiks stattgefunden.

Eine große politische Niederlage des russischen Ministerpräsidenten Kerenstik.

Nach Stocholmer Meldungen hat der Beschluß der großen russischen Staatskonferenz in Moskau zu einer bedeutenden Niederlage Kerenstiks geführt. Die Vertreter der Duma und des Arbeiters- und Soldatenrates haben nach Beendigung der Staatskonferenz in einer Sitzung festgestellt, daß Kerenstik die gestellten Aufgaben nicht gewachsen sei. Verschiedene russische Parteiführer, wie Kuschkow und Alexinski forderten sogar den Rücktritt Kerenstiks, und einige russischen Zeitungen fällen vernichtende Urteile über seine letzten Taten.

Amerika. Die amerikanische Presse meldet, daß sämtliche für die erste amerikanische Armee ausgehobenen Mannschaften und Offiziere den Stellungsbefehl für den 8. September erhalten haben. Insgesamt müssen 825.000 Mann einrücken. Die erste amerikanische Armee wird rund 750.000 Mann und Offiziere umfassen. Nachdem die Eingelassene vollendet ist, werden große Korpsmanöver in den Vereinigten Staaten abgehalten werden. Man hofft, daß das erste amerikanische Armeekorps am Neujahrstag bereits in Frankreich sein wird.

Ein russisches Schulbekenntnis.

Seit Kriegsausbruch haben unsere Feinde, besonders England, die ganze Welt mit der Lüge gefüllt, Deutschland habe aus Welt Herrschaftsgelüsten den Krieg entfacht und seine friedlichen Nachbarn hinterücks überfallen. Daß der Krieg nicht durch Deutschland, sondern durch unsere Feinde in der ruchlosesten Weise entfacht wurde, haben unter anderem die in Brüssel aufgefundenen Geländecharakterberichte des verstorbenen Barons Greinl, die deutschen amtlichen Darstellungen, die Neben des früheren Reichszanzlers von Bethmann Hollweg, die Entstellungen des Reichszanzlers Michaelis, zahlreiche Auslagen kriegsgeschäftiger Offiziere und die Gegenüberstellung der verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen kriegführenden Mächte über die diplomatischen Vorgänge vor Ausbruch des Krieges hinlänglich bewiesen.

Neue Beweise von größter Wichtigkeit und Tragweite, die geeignet sind, auch die letzten Zweifel über die wahrhaft Schuldigen zu zerstreuen, sind die Geländecharaktere, die der ehemalige russische Minister Suchomlinow und der Generalstabschef Januschewitsch soeben vor ihren Richtern abgelegt haben. Hiernach steht zweifellos fest, daß die russische Militärpartei den charakteristischen Jaren gegen den Willen des russischen Volkes, das den Krieg sicherlich ebenso wenig wünschte, wie das friedliche deutsche Volk, in den Krieg hineingelogen hat, und daß England und Frankreich der kriegerischen Entwicklung der Dinge bewußt und systematisch Vorschub geleistet haben.

Bereits am 29. Juli 1914 hat der Zar den Mobilisierungsbefehl unterschrieben und darin nicht nur die teilweise Mobilisierung befohlen, wie die russische Regierung bisher gewöhnlich darzustellen beliebte, sondern die allgemeine Mobilisierung der gesamten russischen Streitkräfte angeordnet. Januschewitsch räumte bei der gerichtlichen Vernehmung ein, daß er schon am 29. Juli nachmittag, das Mobilisierungsbefehl des Jaren in seiner Tasche hatte. Wahrscheinlich war die Entscheidung bereits am 29. Juli gefallen. Am gleichen Tag, nachmittags 3 Uhr, gab Januschewitsch dem deutschen Militärattache sein förmliches Ehrenwort, daß

§ 4.

Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinverkauf von Plaghändlern eines anderen Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen, bedürfen eines abgestempelten Besellscheines nicht. Sie sind jedoch der gleichzeitigen ercheinenden Vorschriften wegen Meldung, Verbrauch usw. unterworfen.

§ 5.

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. 7. 1917 über die Brennstoffverföhrung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Torgau, den 28. August 1917.

Die Kreiswirtschaftsstelle (Abteilung Kohlen). Wiesand.

Bekanntmachung betr. Kohlenanmeldung der gewerblichen Betriebe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 machen wir hierdurch bekannt, daß die Anmeldung des Kohlenverbrauchs der gewerbliche Verbraucher (natürlich nur juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von über 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber mittels amtlicher Meldearten bis spätestens 5. n. Mits. und zwar für die Stadt Torgau durch die Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) für den übrigen Teil des Kreises durch die Kreiswirtschaftsstelle Abteilung: Kohlen zu erfolgen hat.

Die amtliche Meldearten für den Kreis mit Ausnahme der Stadt Torgau sind von der Kreiswirtschaftsstelle (Kreis-ausschuß Zimmer Nr. 4) gegen eine Gebühr von 15 Pfennig für zusammenhängende Arten zu beziehen. Befiehlt der Verbraucher bei mehreren Lieferanten, so sind entsprechende Sonderarten zu beziehen.

Torgau, den 29. August 1917.

Die Kreiswirtschaftsstelle. Abteilung Kohlen.

Bekanntmachung betr. Einrichtung von Kohlenkundenlisten.

Die Kohlenhändler des Kreises werden hierdurch aufgefordert, zwecks Einrichtung von Kundenlisten die entsprechende Anzahl Formulare bei der Kreiswirtschaftsstelle (Kreis-ausschuß Zimmer Nr. 4) sofort abzuholen.

Die Kreiswirtschaftsstelle. Abtlg.: Kohlen. Wiesand.

Neue Fleischhöchstpreise.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und der Ausführungsverordnung vom 4. August 1914 (Amtsblatt Seite 371) in Verbindung mit der Bundesrats-Verordnung vom 9. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607/726) wird für den Kreis Torgau in Abänderung der Anordnung des Kreis-ausschusses vom 4. Dezember 1916 nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei Abgabe von Rindfleisch der nachbezeichneten Sorten an die Verbraucher darf der Preis für 1 Pfund nachfolgende Höchstpreise nicht übersteigen:

Keule und Rindmerisest	2,10 M.
vom Bug und Bauch, Taig	1,70 "
Fillet	2,40 "
Roulade und Gefähtes	2,30 "
Schabefleisch, Pöfelbrust und Zunge ohne	
Schmalz	2,50 "
Leber	1,50 "
Suppennochen	0,20 "
Fleck	0,70 "

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung vom 4. Dez. 1916 bleiben unberührt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) bezw. des § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Torgau, den 25. August 1917.

Der Kreis-ausschuß.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Fleisch- und Kartoffelkarten findet am Mittwoch den 5. September im Gemeindevorstand (Vorkartenausgabezimmer) statt. Strafenfolge wie bei der Brotkartenausgabe ist unzulässig.

Annaburg, den 3. September 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Für die Eingetragten sind Feigwaren, Gouda-Käse und Syrup eingetroffen, welche Artikel in den hiesigen Lebensmittelgeschäften gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte entnommen werden können.

Annaburg, den 4. September 1917.

Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.



die Mobilmachung noch nicht befohlen worden sei, und erbot sich, diese ehrenwörtliche Erklärung schriftlich abzugeben. Die Tatsache, daß er den unterschriebenen Mobilmachungsbefehl bereits in der Tasche trug, verschämte er. Januschewitsch hat also den deutschen Militärsatelliten belogen und ihm eine falsche ehrenwörtliche Versicherung abgegeben, eine Handlungsweise, die für deutsche Ehrbegriffe unbegrifflich ist. Am 29. Juli 11 Uhr abends telephoniert der Zar mit Suchomlinow und nahm in diesem Telephongespräch den Befehl der Mobilmachung wieder zurück. Januschewitsch erhielt dieselbe Anweisung. Auf die Vorstellungen von Suchomlinow und Januschewitsch, daß die einmal befohlene Mobilmachung nicht mehr aufgehalten werden könne, blieb aber der Zar bei seinem Entschlusse, daß die allgemeine Mobilmachung nicht erfolgen dürfe. Am andern Morgen belog Suchomlinow den Zaren, indem er ihm vorpiegelte, die Mobilmachung werde nur in den Südböden vorgenommen. Dabei wußte er genau, daß sie überall im Gange war, denn er hatte sich mit Januschewitsch darüber geeinigt, den telephonischen Befehl des Zaren nicht zu befolgen. Salomonow der Minister des Aeußeren, hatte inzwischen den Auftrag erhalten, den Zaren umzustimmen. Das war ihm am 30. Juli, an dem die russische Gesamtmobilmachung öffentlich befohlen wurde, gelungen, denn Suchomlinow gab vor seinen Richtern an, daß ihm an demselben Tage vom Zaren die Anweisung für die glatte Durchführung der Mobilmachung ausgesprochen wurde.

Am Abend des 29. Juli fand ein Gespräch zwischen dem deutschen Botschafter in Petersburg, Graf Pourtales, und Salomonow statt. Graf Pourtales machte Salomonow darauf aufmerksam, daß die russische Mobilmachung den Konflikt zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien zu einer europäischen Frage erweiterte, und unterstrich die Größe der hiermit verbundenen Gefahr. Salomonow erwiderte, Rußland dürfe Serbien nicht im Stich lassen, keine russische Regierung könne eine andere Politik treiben, ohne die Dynastie ernstlich zu gefährden, eine Zurücknahme der Mobilmachung sei unmöglich.

In diesen schlüssigen Beweisen für die Schuld an Ausbruch des Krieges werden auch die Entente-sozialisten auf der Londoner Tagung und die Teilnehmer an der Stockholmer Sozialistenkonferenz, wenn diese zustande kommen sollte, bei einer etwaigen Erörterung der Schuldfrage nicht vorbeiziehen können.

Jokales und Provinzielles.

— * **Annaburg, 4. September.** Aus Cöternförde (Holstein) wird uns gemeldet: Bei heutiger Bürgermeistereiwahl wurde Herr Amts- und Gemeindevorsteher Dr. Albert Annaburg mit 242 von 375 abgegebenen Stimmen zum Bürgermeister der Stadt Cöternförde gewählt.

— * **Annaburg.** Der Gelehrte Erich Stein von hier, erhielt für Tapferkeit vor dem Feinde auf dem Westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse.

— * **Annaburg.** Am 8. September findet hierorts, wie bereits im amtlichen Teile bekannt gegeben ist, eine Konferenz für Jugendpflege und Jugendpflegerinnen statt, worauf auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam gemacht sei. Herr Seminar-Ober-

lehrer Gempnich-Reseburg wird die Veranstaltung leiten und sind alle diejenigen, welche Interesse für die männliche wie weibliche Jugendpflege besitzen, zu dieser Konferenz eingeladen.

— In einer Bekanntmachung auf der vierten Seite der heutigen Nummer veröffentlicht der stellv. kommandierende General A. R.'s eine Warnung an die Bevölkerung. Von Jütisch aus versuchen feindliche Agenten, die deutsche Jugend zum Kriegsverrat zu verleiten, nachdem ihre Agitation unter den erwachsenen Arbeitern an deren gesundem Geiste gescheitert ist. Der kommandierende General richtet seinen Rufus in erster Linie an die deutschen Mütter, ihre Söhne vor dem Unheil abzuhalten, das ihnen bei Beteiligung an dem Verbrechen des Kriegsverrats droht; denn dieses wird mit Justizhaus, unter Umständen sogar mit dem Tode bestraft. Jedem, der in den Besitz von Agitationsmitteln kommt, ist bei Strafe verpflichtet, sie sofort der zuständigen Polizeibehörde abzuliefern.

— **Domnitzsch, 31. August.** Zu dem heute hier selbst stattgefundenem Ferkelmarkt waren 160 Saug- und 2 Käuferhweine zum Verkauf angefahren und kosteten ersterer pro Paar 20—40 Mk., während letztere das Stück mit 4250 Mk. bezahlt wurden. Der Geschäftsgang gestaltete sich infolge der herrschenden Futtermittelknappheit äußerst flau und wurde der Markt in kurze Zeit geräumt.

— **Müllendorf, 27. August.** Ein schweres Unglück ist hier in der Mühle vorgekommen. Man fand den Bestizer Ties mit zerquetschter Kopfe tot vor. Vermutlich ist er durch das Geräusch erfaßt worden.

— **Mageburgerfähr, 29. August.** Der Maurer Schulze hat den durch Brand beschädigten Backofen wieder in Stand gesetzt und war hineingetroffen, um die das Gemäße kitzelnden Bretter zu entfernen, da er annahm, das Mauerwerk sei trocken genug. Leider war das nicht der Fall, die Wölbung stürzte zusammen, Sch. unter sich begraben. Der Unglückliche konnte nur als Leiche geborgen werden.

— **Arvensch, 24. August.** Zwei Söhne des Landwirts Hermann Mager in Weitenstein gingen in Begleitung ihrer Mutter aus Moor hinaus, um Sumpfsprossen zu pflücken. Plötzlich versanken sie vor den Augen der Frau, die Mühle hatte, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Die Leichen werden kaum geborgen werden können. Das Moor gibt selten seine Opfer wieder.

— **Gardelegen, 27. August.** Im benachbarten Mieste war das Dienstmädchen Paasche damit beschäftigt, einen abgebrannten Spiritusföcher neu zu füllen, als plötzlich eine kleine Flamme in die Flasche schlug und sie zur Explosion brachte. Noch am selben Abend verstarb das Mädchen an den erstickenden Brandwunden.

— **Graswühlitz, 28. August.** Der Arbeiter Karl Belger wollte an seinem Ochsengepann etwas in Ordnung bringen. Einer der Ochsen riß plötzlich die Wagenstange zur Seite, so daß sie Belger gegen den Leib schnellte. Er erlitt eine schwere innere Verletzung und mußte nach Köthen ins Kreiskrankenhauses gebracht werden, wo er starb.

Vermischte Nachrichten.

— **Kroppen, 31. August.** Eine Freudenbotschaft ging vorgestern abend bei der Ehefrau des seit Herbst 1914 vermissten Wehmanns Otto Hommel von hier,

ein. S. war bei den Kämpfen in den masurenischen Seen im Herbst 1914 vermisst worden und von einigen Kameraden fälschlicherweise totgemeldet. Nun, nach nahezu drei Jahren traf die Nachricht ein, daß S. sich in russischer Gefangenenschaft befindet und es ihm gut geht. Anscheinend hat S. selbst schon mehrere Male geschrieben, doch sind die Briefe hier nicht eingetroffen.

— **Hagerswerda, 31. August.** Im Adersheim des Braunohlenwerkes Grube Arma III in Zeißholz hat ein Militärposten einen etwa 30 Jahre alten russischen Kriegsgefangenen mit seinem Gewehr erschossen, weil er sich den Anordnungen widerlegte und den Führer angriff.

— **Hiesla.** Der Kaufmann Kreschmar, welcher für ein Pfund Pfeffer, das er mit 1,30 Mark gekauft hatte, sich 18 Mark bezahlen ließ, wurde vom Landgericht in Dresden zu 2000 Mark Geldstrafe oder 200 Tagen Gefängnis verurteilt.

— **Gera, 30. August.** Die Landwirtsrau K. im benachbarten Kallendorf, deren Mann im Felde gefallen ist, traf beim Mähen ihren kleinen vierjährigen Sohn, der ungelesen herangeraten war, mit der Sense am Halse. Der Junge erhielt dabei eine so schwere Verletzung, daß der Tod alsbald eintrat.

— **Ronneburg, 29. August.** Der 15jährige Schulfenabe Paul Schmidt von hier, stach sich einen Spalter in die Hand. Es trat Starkrampf hinzu, an dem der Junge verstorben ist.

— **Brand-Katastrophe in Kaban.** Pariser Blätter melden aus Petersburg: Am 27. August explodierte auf dem Bahnhof von Kaban ein Eisenbahnwagen mit Munition. Es entstand ein ungeheurer Brand, der sofort auf das Hauptmunitionslager übergriff und eine Reihe starker Explosionen hervorrief, die die Erde wie bei einem Erdbeben erzittern ließen. Zahlreiche Gebäude wurden beschädigt. Eine Anzahl Granaten und Schrapnellsplitter regneten über die Stadt. Die Bevölkerung und der größte Teil der Garnison floh auf die Felder, während Diebe Häuser und Wohnungen plünderten, so daß sich schließlich das Militär zum Eingreifen veranlaßt sah. Ein großes Naphtha-Reservoir mit 2000 Kub Naphtha für das Kriegsministerium explodierte, wodurch neue Explosionen entstanden. Die Stadt war abends noch in dichten Rauch gehüllt. In den Straßen lagen Tote und Verwundete. Auch der Militärgouverneur von Kaban, General Amnitsch, ist schwer verwundet. Der Brand der Stadt dauerte 36 Stunden, der Schaden ist nicht abzuschätzen.

— **Neuter meldet:** Bei dem Brand in Kaban wurden viele tausend Menschen getötet bzw. verwundet. — Zu dem Brande in Kaban erfährt der Stockholmer Berichtblätter des „Allgemeinen Handelsblatt“ von russischer Seite, daß in Kaban Soldaten ein Schützenregiment führen und eine Anzahl Häuser in Brand gesteckt haben. Die Bevölkerung flüchtet. Es wurden Truppen aus anderen Städten herbeigezolt.

Markt-Kalender.

Am 7. Septbr.: Schweinemarkt in Holzdorf.
„ 8. „ Schweinemarkt in Jessen.

— Für **Zahneidende.** In **Schmidt's Jahrapreis** in Jessen finden von jetzt ab auch Dienstags und Donnerstags Sprechstunden statt. Näheres aus der Anzeige in heutiger Nummer ersichtlich.

Im stillen Winkel.

Von Irene von Sellmuth.

283] Nachdruck verboten.

„Aurt ist ein vorzüglicher Charakter!“ brauchte nun auch Else auf, „und ich werde nicht dulden, daß du ihm zu nahe trittst!“

„Ich will ihm keinesfalls seine guten Charaktereigenschaften absprechen,“ wandte Walter ruhiger ein, „er mag so edel und brav sein wie er will. — aber eine Verheiratung mit dir ist ein Umling, und ich werde diese Verbindung wohl zu hindern wissen!“

„Nein, — nein, das wirst du nicht!“ rief Else, und Tränen des Zornes funkelten in ihren Augen. „Stieh doch zu, ob es dir gelingen wird! Du bist verbittert und ungerecht!“

„Schau, Mädel,“ begann er einlenkend in ruhigem Ton, hast du nicht daran gedacht, daß dein Verlobter von Adel ist, daß er doch ein einfaches, bürgerliches Mädchen nicht heiraten kann! In jene Kreise, in denen er bisher verkehrte, paßt du nicht hinein, trotz deiner tabellösen Bildung. Er würde durch dich in ganz andere Bahnen gebrängt werden, wo er sich vielleicht nicht wohl fühlt. Er mag dich noch so sehr lieben, aber glaube mir, eines Tages kommt er doch zu der Erkenntnis, daß es besser gewesen wäre, eine handesgemäße Heirat zu schließen. Dann wird er dich als die Ursache dieses Mißverständnisses betrachten und es dir entgelten lassen. Aber dann ist es zu spät! Darum folge meinem Rat und löse die Verlobung auf, so lange es noch

Zeit ist! Ich meine es gut! — Hast du mich verstanden?“

Nur zu gut verstand Else den Bruder. Wie ein Blitzstrahl durchfuhr sie die Erkenntnis, daß ein großer Mangunterschied sie von dem Geliebten trennte. Sie hatte sich bis jetzt beglückt und erhötigt gefühlt durch seine Liebe. Daß er aber zu ihr heruntersteige, wenn er sie zu seinem Weibe machte, daran hatte sie noch nie gedacht. Hat sie wirklich ein Unrecht, daß sich später rächen würde, wenn sie seine Werbung annahm? Wäre es besser, ihm zu entgehen? Mußte das sein? Wenn es zu seinem Glücke notwendig war, dann wollte sie es tun, wenn sie selbst auch über den großen Leid zusammenbrach. Warum aber hat er mir immer und immer wieder versichert, daß ich zu seinem Glücke notwendig bin, daß er nie von mir lassen wird? Er ist so klug und muß doch wissen, was er tut? Noch ein Gebante kam ihr, den sie auch aussprach.

„Es gibt heutzutage doch genug Adelige, welche bürgerliche Mädchen heiraten und sich wohl dabei befinden. Du stammtst gleich mir aus einfach bürgerlicher Familie und hast Zutritt in den allerersten Gesellschaftskreisen. Wer fragt nach deiner Herkunft?“

„Das beweist gar nichts für dich! Den niedrig bürgerlich geborenen Mann respektiert man in mir gewiß auch nicht, sondern den Repräsentanten der Stellung, die ich mir selbst geschaffen habe, den bekannten Schriftsteller und Journalisten. Wenn ein adeliger Offizier ein bürgerliches Mädchen heiratet, und das Mädchen ist reich — nun — Geld regiert

die Welt — so wird er um des Geldes willen viel eher Eingang in seine Kreise finden, als es ohne dasselbe der Fall ist.“

„Es werden aber doch auch viele Heiraten aus reiner, uneigennütziger Liebe geschlossen,“ beharrte das Mädchen.

„Liebesheirat!“ Er lachte wieder bitter auf. „Geh' mir mit dielen! Wer an Liebe glaubt, ist ein Tor! Er jagt einem Truggebilde nach! Ich rate dir, baue nicht so viel auf Liebe und Treue, laß sie nicht Macht über dich gewinnen, dann wirst du ruhig leben!“

Das waren ja fast dieselben Worte, wie Heddy sie am Nachmittag ausgesprochen. Wie kamen beide Egegatten dazu, das selbste Gefühl eines Menschenherzens, die süße, reine Liebe so zu schmären?

Else fühlte, daß darin das Geheimnis liegen müsse, welches ihren Bruder von Heddy schied, konnte jedoch den Zusammenhang nicht finden. Aber es reiste sie, mehr zu erfahren. Vielleicht fand sie doch noch einen Weg, der die beiden wieder zusammenführte.

„Du täuschst dich, wenn du meinem Verlobten unlauntere Motive unterstichst,“ begann sie von neuem, „denn es ist doch klar, daß er bei seiner Wahl nicht seinen Vorteil suchte. Es kann nur Liebe sein, die ihn leitet!“

„Oder er meint es überhaupt nicht ernst!“

Fortsetzung folgt.



Bekanntmachung.

Ich habe vor kurzem erst eine

Warnung an die Bevölkerung

erlassen, um sie vor den verhängnisvollen Folgen der

landesverräterischen Machenschaften

von mit feindlichem Gelde bestochenen Agenten zu bewahren. Schon wieder aber kommt eine

neue Bewegung

zu meiner Kenntnis, die angezettelt ist in Zürich, einem der Hauptstige des feindlichen Agententums, und welche bezweckt,

die deutsche Jugend zur Begehung von Kriegs- und Landesverrat zu verleiten.

Die feindliche Agitation unter den erwachsenen deutschen Arbeitern ist gescheitert an deren gesundem Geist, an ihrem politischen Verständnis für die Gründe, die unser Volk gezwungen haben und noch immer zwingen, sich gegen eine Welt von Feinden zu verteidigen, die aus gemeinsamem Eigeninnem dem deutschen Volke seine wirtschaftliche Blüte neideten. Ferner ist die Ausichtslosigkeit, Deutschland militärisch und wirtschaftlich zu Boden zu werfen, von den Gegnern erkannt. Nun versuchen sie ein anderes verzweifelttes Mittel, den Sieg zu gewinnen, indem sie

die innere Zersetzung, die Lahmlegung unserer Verteidigungskraft durch die Revolutionierung der deutschen Jugend zu erreichen hoffen.

Auch die Frauen und Mädchen sollen sich nach der Absicht der Gegner an diesem ruchlosen Vorgehen beteiligen. Selbst die Soldaten werden zum Kriegsverrat aufgefordert. Ich weiß mich eins mit der überwältigenden Mehrheit des ganzen Volkes, wenn ich einen

Appell an die deutschen Mütter

richte, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, ihre Kinder vor dem Unheil zu bewahren, das ihnen bei Beteiligung an dem beabsichtigten Verbrechen bei Kriegs- und Landesverrat droht. Weiset mit Abscheu die Aufforderung der Gegner von Euch, Eure Kinder zu verleiten, in dieser Zeit des letzten gewaltigen Endkampfes Euren Männern, Brüdern und Söhnen an der Front durch Beteiligung an Unruhen und Streiks in den Rücken zu fallen.

Wo immer aber der Einfluß der Mütter nicht ausreichen sollte, und der Vater fern ist, um die Jugend von dem Verbrechen des Kriegs- und Landesverrats zurückzuhalten, da zieht besonnene Männer Eures Vertrauens oder die Obrigkeit zu Rate, um die schlimmsten Folgen für Leben und Zukunft Eurer Kinder zu verhüten.

Alle diejenigen aber, die trotz dieser Warnung sich an Unruhen und Arbeitseinstellungen, insbesondere an der Agitation hierfür durch

Verteilen oder Vorzeigen von Aufrufen, Listen, Zetteln und dergl.

beteiligen und damit gegen die Strafgesetze verstoßen, sollen wissen, daß

Kriegsverrat und Landesverrat,

wenn nicht mildernde Umstände zugebilligt werden,

mit Zuchthaus, unter Umständen mit dem Tode bestraft werden.

Jeder, der in den Besitz von Agitationsmitteln obiger oder ähnlicher Art kommt, ist bei Strafe verpflichtet, sie sofort bei der zuständigen

Polizeibehörde abzuliefern.

Auf allen Fronten tobt der Kampf, überall hält das tapfere, siegreiche Schwert unserer Kämpfer den Gegner von unseren Grenzen fern. An uns ist es, des inneren Feindes Herr zu werden und uns würdig zu zeigen des deutschen Geistes an der Front.

Magdeburg, den 31. August 1917.

Der stellvert. Kommandierende General des IV. A.-K.

Frhr. v. Lyncker.

Durch Bekanntmachung Nr. H. II. 923/6. 17 K. R. A. habe ich eine Bekanntheiterhebung von Grubenholz verfügt.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 1. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ich habe heute eine Bekanntmachung betreffend allgemeines Arbeitsverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17 K. R. A. erlassen.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 1. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Auktion.

Auf dem Gutshofe des Herrn Antmann Betge in Annaburg sollen am

Donnerstag den 6. Septbr., von vorm. 10 Uhr ab nachstehende Gegenstände, als:

1 Büffelt (Mahagoni), 1 Kleiderschrank, 1 Schreibtisch, 1 Wäscheschrank, Bettstellen und Wirtschaftsbetten, 1 Waschtisch, Schränke, Tische, Stühle, 1 Kommode, Lampen, Tischdecken, Gardinenstangen, 2 Gaze-schranke, 1 Küchenschrank, 1 eiserner Fleischschrank, 1 Feinischleuder, 1 Waschmaschine, 1 Badewanne, Kleidungsstücke und verschiedenes andere mehr

öffentlich meistbietend gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Der Beauftragte.

Hirscheizer

für 2 Dampfessel der Waschanstalt sofort gesucht. Geeignete militärische oder kriegsbefähigte Bewerber können sich melden.

Mil.-Knaben-Erz.-Anstalt.

Suche zum 1. Oktober ein tüchtiges Mädchen. Frau Schellhorn.

Kinderwagen, Kanichen verkauft Betgestraße 12.

Fortzugshalber ist eine Wäscherolle zu verkaufen Annaburg, Mühlenstr. 27.

Ia. Wagenfett empfiehlt J. G. Fritzsche.

Stockolin, Universal-Klebmittel für Papier, Holz, Leder, Glas usw., in Tuben zu 15 und 25 Pfg. empfiehlt Fern. Steinbeiß.

Goldener Ring, Annaburg. Sonntag, den 9. September:

Gastspiel der Torgauer Feldgrauen unter Leitung des Operettenschauspielers Kamerad Günther.

Kurt und Hedi, modernes Operettenduo

Kamerad Ostwald, Salon-Humorist

Walter Lau, Bariton - Liedersänger

Kamerad Langbein, Orig. sächs. Komiker

Solos - Duette - Potpourris - Theater

Das Kriegsgeheimnis. Schauspiel in 1 Akt.

Ab nach Kassel. Poffe in 1 Akt mit Gesangsbeilagen aus bekannten Operetten.

Eintrittspreise: Im Vorverkauf: Sperrfisch (nummeriert) 1,00 Mk., 1. Platz 75 Pfg., 2. Platz 50 Pfg. An der Abendkasse: Sperrfisch (nummeriert) 1,25 Pfg., 1. Platz 1,00 Mk., 2. Platz 80 Pfg. Einlaß 6 1/2 Uhr. Anfangspunkt 1/8 Uhr. Ende 10 Uhr.

Um gütigen Zuspruch bitten

die Torgauer Feldgrauen.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Befellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsböten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg. für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Adresszettel 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 71.

Mittwoch, den 5. September 1917.

21. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. B. S. 607) in der Fassung vom 4. November 1915 (R. G. B. S. 728) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin vom 19./20. Juli d. Js. über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes (Deutscher Reichsanzeiger und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 174) und der Bekanntmachung vom 6. d. Mts. (Nr. 185 des Deutschen Reichsanzeigers) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg zur Regelung der Kohlenversorgung des Kreises Torgau einschließlich der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 1. September d. Js. ab darf innerhalb des Kreises Torgau einschließlich der Stadt Torgau Hausbrandkohle nur unter Verwendung von Kohlenarten und von Kohlenzuglastarten an Verbraucher abgegeben und von Verbrauchern entnommen werden. Zur Hausbrandkohle gehört noch der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und des Kleinergewerbes, soweit im Monat nicht über 200 Zentner benötigt werden.

§ 2.

Die Kohlenarten und Kohlenzuglastarten sind lediglich Sperkarten und Sperrschein. Sie verlieren dem Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Menge.

§ 3.

Ausgegeben werden für die Stadt Torgau Kohlenstammarten von roter Farbe und Kohlenzuglastarten von blauer Farbe, für den übrigen Teil des Kreises solche von grüner resp. gelber Farbe. Die Ausgabe erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die Kohlenstammarten, sowie die Kohlenzuglastarten sind von der Ortsbehörde auf dem Kopftitel bei der Ausgabe mit dem Namen des Haushaltungsvorstandes zu versehen und dürfen nur zum Bezuge von Hausbrandkohle für denjenigen Haushalt, für den sie ausgegeben sind, verwendet werden.

Kohlenarten, auf denen der Name des Haushaltungsvorstandes und der Stempel der Ortsbehörde fehlen, dürfen von den Händlern nicht beliefert werden.

§ 4.

Die Kohlenstammarte besteht aus einem Kopftitel mit drei Abchnitten, jeder Abschnitt auf 10 Zentner Kohle für die daselbst angegebene Zeit lautend.

Die Kohlenzuglastarte besteht ebenfalls aus einem Kopftitel mit drei Abchnitten, jeder Abschnitt auf 5 Zentner Kohle lautend.

Dabei sind zu Grunde gelegt: böhmische Braunkohle, Briketts oder Kots. Jeder Zentner böhmische Braunkohle, Briketts oder Kots gilt bei Belieferung = $\frac{1}{3}$ Zentner Steinkohle oder 3 Zentner Förderkohle (Kohthohle).

§ 5.

Jeder Haushalt hat Anspruch auf eine Kohlenstammarte. — Kohlenzuglastarten werden nur auf besonderen Antrag ausgegeben.

Die Inhaber von Wohnungen über 300 M. Mietswert erhalten eine Zuglastarte, von Wohnungen über 600 M. Mietswert zwei Zuglastarten und über 900 M. Mietswert drei Zuglastarten.

Bei Ausgabe der Kohlenarten haben die Gemeindebehörden in allen Fällen, wo Vorräte an Hausbrandkohle vorhanden sind, die entsprechende Anzahl von Abchnitten der Kohlenarten abzutrennen.

§ 6.

Gewerbetreibende erhalten, wenn zum Betriebe ihres

Gewerbes selbst Kohle erforderlich ist oder wenn sie zum Betriebe ihres Gewerbes einen besonderen heizbaren Raum benötigen, auf Antrag Kohlenbezugscheine von der Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) und für den übrigen Kreis von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau ausgestellt.

§ 7.

Für Bädereien, Gärtereien, öffentliche Gebäude, Anstalten, Volksschulen, Schulen und Gebäude mit Zentralheizungen werden keine Kohlenarten, sondern Bezugscheine ausgegeben, deren Ausstellung für die Stadt Torgau von der Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau), für den übrigen Teil des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle in Torgau befohrt wird.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich zu beantragen; aus dem Antrage muß hervorgehen, wieviel Kohlen durchschnittlich im Jahre benötigt worden sind, sowie ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Angaben müssen, soweit die Bezugscheine von der Kriegswirtschaftsstelle Torgau ausgestellt werden, von der zuständigen Gemeindebehörde beglaubigt sein.

§ 8.

Sämtliche Haushaltungen, Landwirte und Gewerbetreibende mit einem monatlichen Verbrauch von unter 200 Zentner haben sich sofort nach Empfang der Kohlenarten resp. Bezugscheine bei einem Kohlenhändler des Kreises oder einen außerhalb des Kreises von der Kriegswirtschaftsstelle zugelassenen Kohlenhändler in eine Kundenliste eintragen zu lassen. Die Kundenlisten sind von den Kohlenhändlern bis spätestens 20. Sept. d. Js. der Kriegswirtschaftsstelle zur Durchsicht vorzulegen.

Gemäß der Kundenliste hat der Händler auf vorgelegten Karten seine Firma und die Nummer der Kundenliste zu vermerken. Für die Stadt Torgau und für den übrigen Teil des Kreises sind getrennte Kundenlisten zu führen. Die Kunden sind nach der Reihenfolge der Eintragung, sowie nach den Einträgen an Kohle zu beliefern.

Die von den Kohlenhändlern zu entnehmenden Kohlenarten sind durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren. Wenn bei der Kohlenartenspezifikation die Kohlenarten nicht angegeben sind, so sind die Kohlenarten nach dem Kopftitel zu entnehmen. Der Beginn der Kohlenartenspezifikation ist durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren.

Die Kohlenarten sind durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren. Wenn bei der Kohlenartenspezifikation die Kohlenarten nicht angegeben sind, so sind die Kohlenarten nach dem Kopftitel zu entnehmen. Der Beginn der Kohlenartenspezifikation ist durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren.

Die Kohlenarten sind durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren. Wenn bei der Kohlenartenspezifikation die Kohlenarten nicht angegeben sind, so sind die Kohlenarten nach dem Kopftitel zu entnehmen. Der Beginn der Kohlenartenspezifikation ist durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren.

Die Kohlenarten sind durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren. Wenn bei der Kohlenartenspezifikation die Kohlenarten nicht angegeben sind, so sind die Kohlenarten nach dem Kopftitel zu entnehmen. Der Beginn der Kohlenartenspezifikation ist durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren.

Die Kohlenarten sind durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren. Wenn bei der Kohlenartenspezifikation die Kohlenarten nicht angegeben sind, so sind die Kohlenarten nach dem Kopftitel zu entnehmen. Der Beginn der Kohlenartenspezifikation ist durch die Ortstohlenstellen zu kontrollieren.

§ 12.

Die Kohlenhändler des Kreises sind verpflichtet, dem Kommunalverband halbmönatlich anzuzeigen, welche Mengen Kohlen bei ihnen eingegangen sind und welche Mengen Kohlen sie auf Kohlenarten ausgegeben haben. Die Anzeigen sind für die Zeit vom 1. bis 15. Tage und vom 16. des Monats bis zum Monatsende zu erstatten und müssen

bis spätestens zum 3. bzw. 18. Tage des Monats, erstmalig am 18. September 1917, bei der Kriegswirtschaftsstelle eingegangen sein.

§ 13.

Im Falle eines dringenden Notstandes ist die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle (Magistrat Torgau) befugt, anzuordnen, daß alle Haushaltungsvorstände und Betriebsinhaber oder Betriebsleiter des Kreises, von ihren Vorräten an Brennstoffen die von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle festzusetzende Menge abzugeben haben. Ausgenommen sind diejenigen industriellen, meldepflichtigen Betriebe, die im Monat über 10 Tonnen benötigen.

Die Entschädigung wird hierfür erforderlichen Falles von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten festgesetzt.

Macht die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle Torgau von der vorstehenden Befugnis Gebrauch, so ist jeder Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter verpflichtet, den von der Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle Beauftragten Zutritt zu seinen Vorratsräumen zu gewähren, alle Vorratsräume nachhaft zu machen und das Abfahren des in Anspruch genommenen Heizungsmaterials zu gestatten. Bei Weigerung der Besitzer kann die Kriegswirtschaftsstelle bzw. Ortstohlenstelle zur Durchföhrung und Wegnahme polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. In diesem Falle kommen die hierdurch entstehenden Kosten von dem Gegenwert der beschlagnahmten Brennstoffe in Abzug.

§ 14.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 15.

Die Anordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Torgau, den 17. August 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle. Wiesand.

Bekanntmachung betr. Anmeldung eingegangener Brennstoffe.

In Ausführung der Verordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 16. August, abgedruckt im Torgauer Kreisblatt Nr. 201, wird für den Kreis Torgau ausschließlich der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

Sämtliche in den Kreis, mit Ausnahme der Stadt Torgau mittels Eisenbahn oder Schiff in der Zeit vom 1.—31. 8. 1917 eingegangene Brennstoffe (Kohle, Kots und Briketts) sind von Empfänger der unterzeichneten Kriegswirtschaftsstelle, Abteilung Kohlen, unter Angabe der Menge, des Eingangstages, der Art und des Verwendungszweckes (Hausbrand, Landwirtschaft, Kleinergewerbe, Industrie, bedarf usw.) der Kohle anzuzeigen.

§ 2.

Sämtliche Händler des Kreises, die ab 1. 9. Kohle für die Verbraucher des Kreises mit Ausnahme der Stadt Torgau für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinergewerbe, das im Monat nicht über 200 Zentner benötigt, bestehen wollen, haben ihre Bestellscheine zur Abstempelung gemäß § 3 a. a. O. der unterzeichneten Stelle vor Weitergabe nach ihren Lieferanten bzw. Erzeuger einzureichen.

§ 3.

Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

Der Besteller hat den abgetempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

